

Zusatzbedingungen für die Mitversicherung von Ber- gungskosten

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Kronprinzenallee 12-18
42094 Wuppertal

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungs-
vertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer
bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten
Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffent-
lich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Ret-
tungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren
berechnet werden,
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus
oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwen-
dig und ärztlich angeordnet,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu sei-
nem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf
ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Ver-
letzungsart unvermeidbar waren,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im To-
desfall.
2. Hat der Versicherte für Kosten nach 1. a) einzustehen,
obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber
unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen
zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatz-
pflichtig.
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der
Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen
der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet
ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann
sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versi-
cherer halten.
4. Bestehen für den Versicherten bei der Barmenia meh-
rere Unfallversicherungen, können mitversicherte Ber-
gungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt wer-
den.